

## Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Dezember 2003, kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 22.9.2016, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 19/2016.

Nach § 16 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, i.d.g.F., in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, wird verordnet:

### **Hundeabgabeordnung der Stadt Linz**

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

- (1) Für das Halten von mehr als zwölf Wochen alten Hunden, einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, im Stadtgebiet von Linz wird eine Hundeabgabe eingehoben. Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
- (2) Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 fallen.

#### § 2

##### Befreiungen

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von
  1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
  2. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu

therapeutischen Zwecken angewiesen ist,

3. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
  4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.
- (2) Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter oder von der Hundehalterin entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

### § 3

#### An- und Abmeldepflicht

- (1) Eine Person, die in Linz ihren Hauptwohnsitz hat und einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz binnen drei Tagen zu melden.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz zu melden.

### § 4

#### Entstehen und Höhe der Abgabeschuld

Die Hundeabgabe wird in der Regel mit 1. Jänner fällig (unberührt bleiben davon die Entrichtungstermine nach § 5), für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eingehoben und beträgt

1. für Hunde € 54,--
2. für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind (§ 1 Abs. 2) € 10,--.

### § 5

#### Entrichtung der Abgabe

- (1) Abgabenschuldner ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

- (2) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung (§ 3 Abs. 1) und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bis zu diesem Termin besteht auch die Möglichkeit, den nachträglichen Eintritt eines Befreiungsgrundes (§ 2 Abs. 1) ~~oder eines Ermäßigungsgrundes (§ 4 Abs. 2)\*~~ durch Anzeige an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz geltend zu machen.
- (3) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.
- (4) Die Abgabepflicht vermindert sich um jene Beträge, die im jeweiligen Haushaltsjahr
1. von wem auch immer für den selben Hund oder
  2. vom selben Halter oder derselben Halterin für einen anderen, mittlerweile verendeten oder sonst weitergegebenen Hund in einer oberösterreichischen Gemeinde entrichtet wurden.

Der Bürgermeister eh.

---

\* redaktionelle Bereinigung